

Atelier «Zusammenarbeit Personalwesen und Pensionskasse»

Kirchenpflegetagung 2024

Altersvorsorge

Gesellschaft zum Thema Vorsorge!

20 JAHRE	MUSS MEINE JUGEND NOCH AUSKOSTEN
30 JAHRE	KEIN GELD FÜRS SPAREN/INVESTIEREN
40 JAHRE	ES IST NOCH ZEIT GENUG
50 JAHRE	JETZT LEBE ICH ERSTMAL
60 JAHRE	ICH FANGE JETZT MAL AN ZU SPAREN
65 JAHRE	WARUM HABE ICH NICHT FRÜHER ANGEFANGEN





Atelier

Ziele:

- den Teilnehmenden die Mauritius Pensionskasse näher bringen
- Hintergründe aufzeigen, warum Pensionskassen vom Personalwesen dies und jenes «verlangen»
- Konkrete Fragen aus dem Alltag des Personalwesens bzgl. Pensionskasse beantworten

Agenda

- Ziele der Veranstaltung
- Vorstellung Philipp Sutter / BERAG
- Informationen zur Mauritius PK
 - Mission
 - Kennzahlen 31.12.2023
 - Organigramm
 - Vermögensanlagen
 - Website
 - Arbeitgeber- und Versichertenportal
 - Support
- Personal- versus Pensionskassenreglement
- Aufnahmekriterien
- Wahlpläne
- Mutationsmeldungen
- Verzinsung der Altersguthaben
- Begünstigung
- Arbeitgeberbestätigung
- Arbeitsunfähigkeitsfälle
- Umwandlungssatz
- Seminar Pensionierungsplanung
- Vorzeitige / aufgeschobene Pensionierung
- 13. AHV-Rente
- BVG-Reform

Kurzportrait



Ausbildung

- Physik an der ETH Zürich und an der Universität Lund (Spezialisierung in Atomphysik)
- Pensionskassenexperte
- Betriebswirtschaft und Wissenschaftskommunikation

Beruflicher Werdegang

- BERAG (Geschäftsführer und Inhaber)
- Boston Consulting Group (Strategieberatung)
- ATEL (Thermische Produktion und neue erneuerbare Energien)

Spezialgebiete in der beruflichen Vorsorge

- Sammelstiftungen (Experte, Beratung, Produktentwicklung, Geschäftsführung, Vertrieb, Software, Rückversicherung)
- Überführung von firmeneigenen Pensionskassen in Sammelstiftungen
- Digitalisierung des Pensionskassenwesens
- Leiter Fachgruppe Digitalisierung Schweizer Personalvorsorge
- Mitglied Fachgruppe Sammelstiftungen Schweizer Personalvorsorge
- Geschäftsführer Mauritius Pensionskasse
- Verwaltungsratspräsident DigitalPK AG
- Publikationen

<https://www.berag.ch/berag/de/aktuelles.html>

Kurzportrait

BERAG ist
seit 1973 als
PK-Dienstleister tätig

BERAG bietet Verwaltung,
Geschäftsführung, Beratung,
Rückversicherung und
Software für PKs an

BERAG beschäftigt
über 80 Pensionskassen-
spezialisten in Basel und
Zürich



BERAG betreut rund 100
Pensionskassen
in der Schweiz und im
Fürstentum Liechtenstein

BERAG betreut die PK-
Lösungen von > 3'000
Schweizer KMU

BERAG verwaltet
30 Vorsorgeeinrichtungen
mit > 70'000 Destinatäre

News

[Alle >](#)

Die neuen technischen Grundlagen BVG 2020

Alle 5 Jahre erscheinen neue BVG-Grundlagen, mit welchen die Vorsorgekapitalien vieler Schweizer Pensionskassen berechnet werden. Die neu erschienenen Tafeln BVG 2020 basieren auf

Digitalisierungs-Experten unterstützen Versicherten-App der DigitalPK AG

Die Digitalisierungs-Experten der Acrea AG bestärken in ihrem neusten Blog die Wichtigkeit von digitalen Kanälen für die

Quicklinks

- [Berag App](#) >
- [Berag WebApp](#) >
- [Support Berag App](#) >
- [Firmenportal](#) >



Mission der Mauritius Pensionskasse

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und dessen Ausführungsbestimmungen für

- die Arbeitnehmer der Landeskirchen der Römisch-Katholischen Kirche der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau, deren Pfarreien und kirchlichen Institutionen und mit diesen durch ihre Tätigkeit verbundenen Körperschaften und Institutionen,
- die Arbeitnehmer weiterer Landeskirchen und Institutionen, deren Handeln dem Verständnis einer christlichen Lebensführung nicht zuwider läuft,
sowie für
- die Angehörige und Hinterlassenen der genannten Arbeitnehmer

gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Mission der Mauritius Pensionskasse

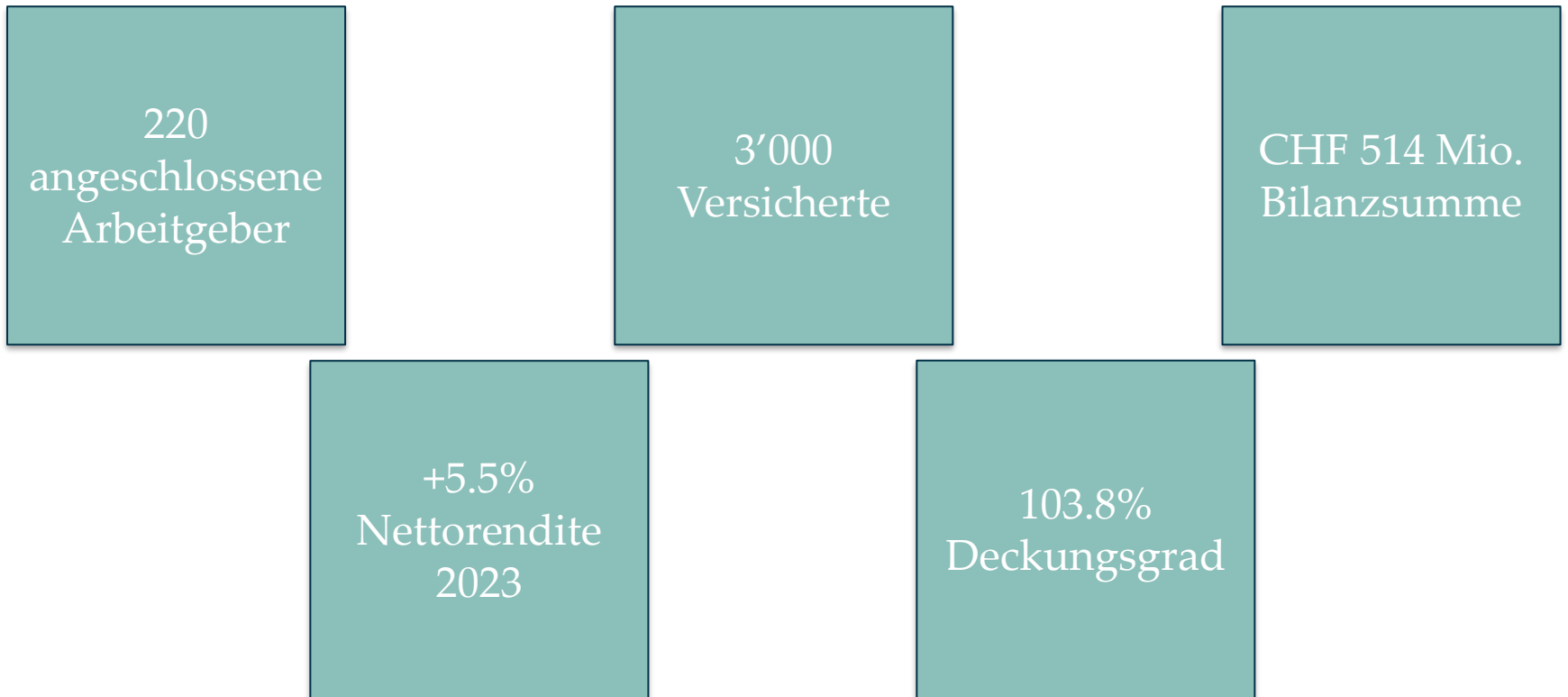
Grundsatzpapier „Nachhaltigkeit in der Vermögensanlage“ der Mauritius Pensionskasse

1. Einleitung

Die Mauritius Pensionskasse trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Vorsorgegelder von über 2'000 Versicherten aus kirchlichen und kirchennahen Kreisen sowie sozialen Institutionen. Der Stiftungsrat orientiert sich in seiner Arbeit an den Werten der Botschaft des Evangeliums. Im vorliegenden Papier soll aufgezeigt werden, a) wie die Mauritius Pensionskasse diese Werte in Anlagekriterien übersetzt und b) wie die Mauritius Pensionskasse die Umsetzung dieser Anlagekriterien im Bereich der Vermögensanlagen unter dem Leitgedanken der „Nachhaltigkeit“ sicherstellt.

→ www.mauritiuspensionskasse.ch/downloads

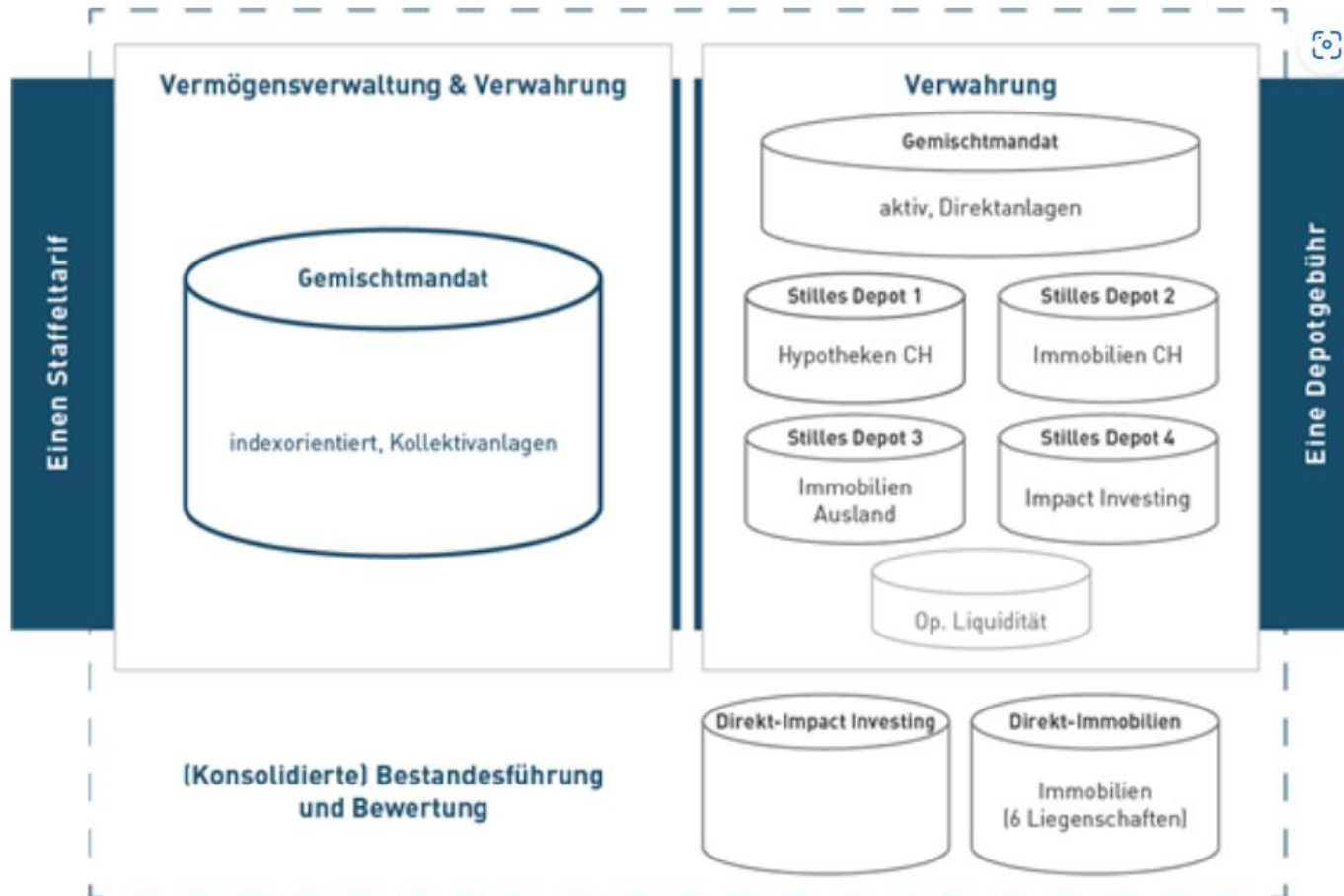
Kennzahlen 31.12.2023



Organigramm



Vermögensanlagen in der Mauritius



Vermögensanlagen in der Mauritius

Anlagestrategie

Anlagekategorie	Gesamtstrategie	Bandbreiten		BVV 2	Benchmark / Grundlage
Bezeichnung	Zielwert	Min	Max		Bezeichnung
Liquidität CHF	1.0%	0.0%	5.0%		Citigroup Euro Dep. CHF 3m
Hypotheken CHF	4.0%	0.0%	8.0%		SBI® Domestic Pfandbriefe
Obligationen CHF, Inland	20.0%	10.0%	30.0%		SBI® Domestic AAA-BBB
Obligationen FW Investment Grade, hedged	14.0%	7.0%	21.0%		Bl.Barclays Global Aggr., hedged
Aktien Schweiz	17.0%	10.0%	24.0%		SPI® (TR)
Aktien Ausland	16.0%	9.0%	23.0%		MSCI World ex CH (US gross, othersnet)
Aktien Ausland Emerging Markets	3.0%	0.0%	6.0%		MSCI Emerging Markets(NR)
Immobilien Schweiz	20.0%	3.0%	30.0%		KGAST Immo-Index
Immobilien Ausland, nicht kotiert, hedged	5.0%	0.0%	10.0%		KGAST Immo-Index
Alternative Forderungen	0.0%	0.0%	4.0%		-
Total	100.0%				

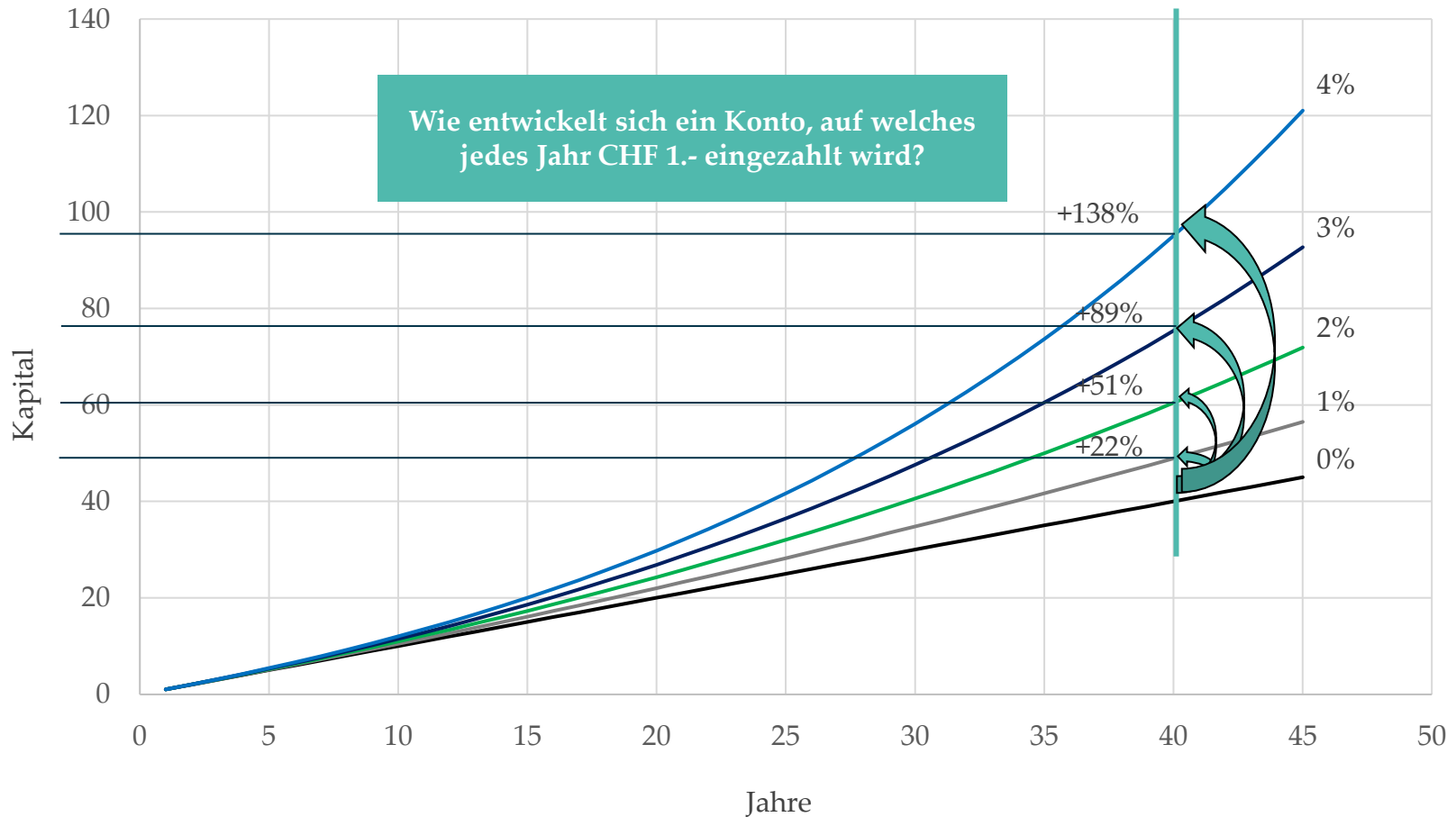
Verzinsung

Die Verzinsung der Altersguthaben wird finanziert

- a) Aus den Anlageerträgen
- b) Aus der Rückstellung «Deckungsgradangleichung»

Verzinsung

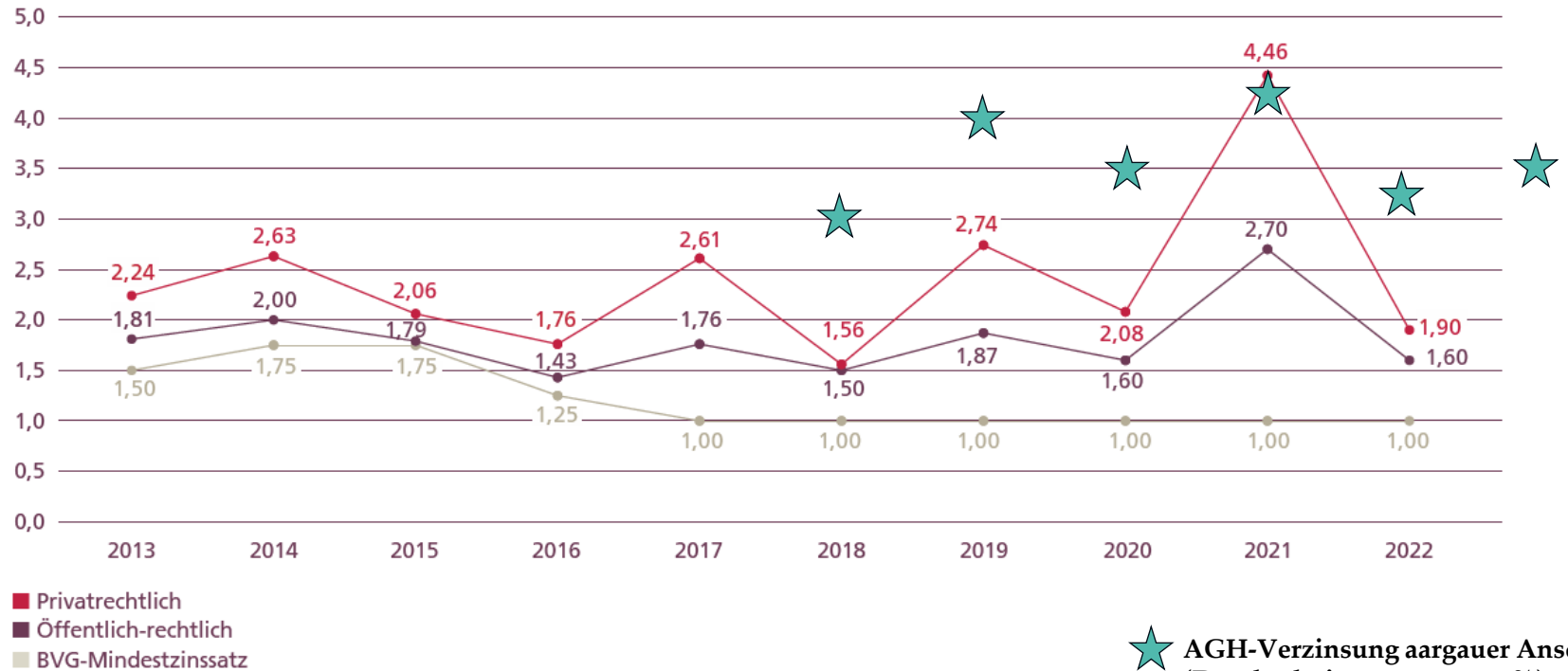
Zinsezinseffekt!



Verzinsung

Abbildung E-9: Verzinsung der Altersguthaben und BVG-Mindestzinssatz nach Rechtsform seit 2013

Verzinsungssatz der Altersguthaben in %



Quelle: Swisscanto Schweizer Pensionskassenstudie 2023

Website der Mauritius Pensionskasse

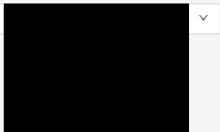
[Home](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#) | [Nutzungsbedingungen](#) | [Datenschutz](#)

mauritiu
PENSIONSKASSE

[Portrait](#) [Vorsorge](#) [Anlagen](#) [Downloads](#) [Versichertenportal](#) [Videos](#)

„Die offene Pensionskasse für kirchliche und soziale Einrichtungen.“

Arbeitgeber-Portal



„Die offene Pensionskasse für kirchliche und soziale Einrichtungen.“

Nach Name oder SVN suchen



Übersicht

Versicherte

Dokumente

Mutationen

Anschluss

Rechnungen & Konten

Stiftung

Anlagen

FAQ

Glossar

Kontakt

Aufgaben

Aufgabe	Zusätzliche Informationen	Status	Fälligkeitsdatum	Anzeigen
Vollständigkeit bestätigen		Abgeschlossen	31.12.2023	

Letzte Mutationen

Mutation	Zusätzliche Informationen	Status	Erstellt am	Anzeigen
Neueintritt		Abgeschlossen	19.09.2023	👁
Änderung Lohn-/Beschäftigungsgrad		Abgeschlossen	01.09.2023	👁
Arbeitsunfähigkeit		Fehlende Unterlagen	01.09.2023	👁

Schnellzugriff

→ Neueintritt melden

→ Eintritt simulieren

→ Beitragsabzugsliste herunterladen

→ Verbuchte Beiträge herunterladen

Haben Sie Fragen?



Ich unterstütze Sie gerne

Gabriella Lima

+41 61 337 17 08

E-Mail

Versicherten-Portal

- Übersicht
- Leistungen
- Profil
- Dokumente
- Simulationen
- Stiftung
- Anlagen
- FAQ
- Glossar
- Kontakt

„Die offene Pensionskasse für kirchliche und soziale Einrichtungen.“

Willkommen

Vorsorgeausweis 
Vorsorgeplan Basis 

Das neue Versicherten-Portal

Mit diesem Versicherten-Portal haben Sie jederzeit Zugriff auf Ihre persönlichen und aktuellen Vorsorgedaten. Zudem soll das Portal Ihnen beim besseren Verständnis Ihrer Vorsorgelösung helfen.

Haben Sie Fragen?

Ich unterstütze Sie gerne

Gabriella Lima
+41 61 337 17 08

E-Mail



Altersguthaben
per 19.01.2024

Beiträge
pro Jahr

Vorsorgeleistungen verbessern und Steuern sparen



Haben Sie gewusst, dass Sie mit einem Einkauf in die Pensionskasse das steuerbare Einkommen reduzieren und so

Support

- [Videos :: Mauritius Pensionskasse](#)
- 061 564 56 64
- info@mauritiuspensionskasse.ch
- Dornacherstrasse 230
4053 Basel

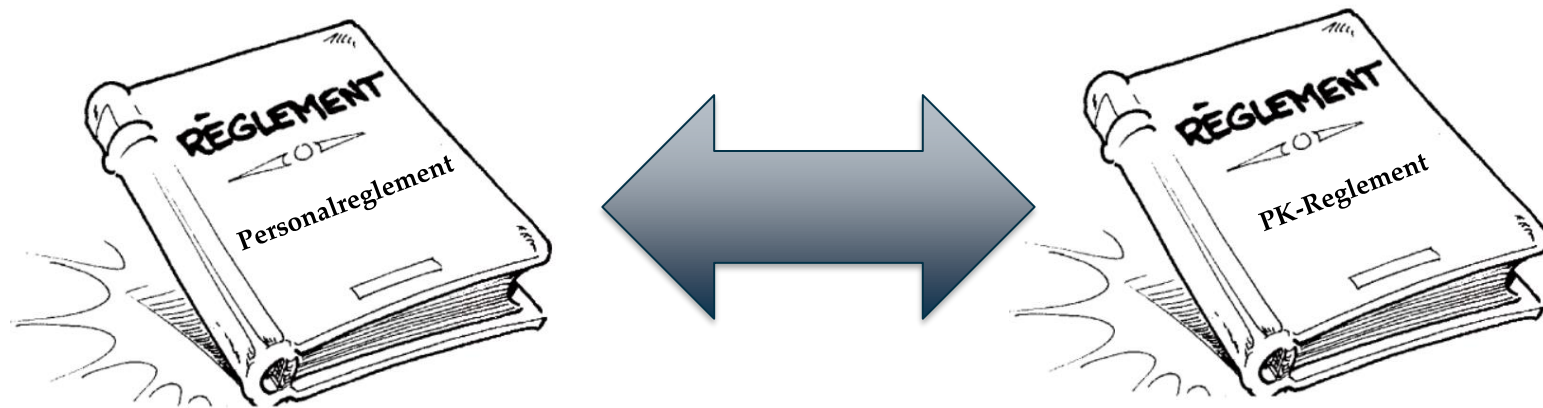


Registrierung Versichertenportal für iOS und Android

Datenschutz!



Personalreglement vs PK-Reglement



In Pensionskassenfragen geht das PK-Reglement dem Personalreglement VOR.
→ Das Personalreglement in PK-Fragen bitte mit dem PK-Reglement abstimmen

Wer muss PK-versichert werden?

Art. 4 Versicherte Personen

4.1. Aufnahme in die Vorsorge

Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr vollendet und das Referenzalter gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG noch nicht erreicht haben und deren voraussichtlicher AHV-beitragspflichtiger Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) übertrifft, werden obligatorisch für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres werden sie ausserdem in die Altersvorsorge aufgenommen, sofern gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) nicht bereits vor dem vollendeten 24. Altersjahr Altersgutschriften festgesetzt sind.

4.2. Ausnahmen

[20240101_Mauritius_Pensionskasse-Vorsorgereglement_2024_def_ohne_Aend.pdf \(mauritiuspensionskasse.ch\)](#)

Wer muss PK-versichert werden?

Wichtigste Kriterien (Art. 4 Vorsorgereglement)

- 17. Altersjahr vollendet (d.h. 18. Geburtstag hinter sich)
- Voraussichtlicher **AHV-Jahreslohn** > CHF 3'675.-
- Nicht bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit PK-versichert
- Nicht hauptberuflich selbständig erwerbend
- Nicht > 70% IV
- Arbeitsverhältnis dauert länger als 3 Monate

Hinweis „Mehrfachanstellungen“: Arbeitnehmer, die bei mehreren angeschlossenen Institutionen Teilzeitpensen ausüben, und deren gesamter Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) übersteigt, werden für ihr Gesamteinkommen bei der Stiftung versichert.

*Beispiel: 3'000.- bei KGG Mellingen und 3'000.- bei Pfarreizentrum Ehrendingen
→ 6'000.- anrechenbarer, zu versichernder Jahreslohn*

Wer muss PK-versichert werden?

Versicherter Lohn = anrechenbarer Jahreslohn – $\frac{7}{8}$ x Beschäftigungsgrad x 29'400

Beispiel 1: AHV-Jahreslohn 50'000, BG 50%

→ $vL = 37'137.50$

Beispiel 2: AHV-Jahreslohn 50'000, BG 80%

→ $vL = 29'420.00$

anrechenbarer Jahreslohn → Art. 7.1. Vorsorgereglement

Wer muss PK-versichert werden?

ACHTUNG bei unterjährigen Eintritten

Bei unterjährigen Eintritten muss ebenfalls der AHV-Jahreslohn gemeldet werden, welchen die Person verdienen würde, wenn sie DAS GANZE JAHR angestellt wäre.

Beispiel: AHV-Monatslohn 3'000.- und somit pro Jahr 39'000.-

Eintritt in die PK per 01.10. eines Jahres

An PK zu meldender AHV-Jahreslohn: 39'000.- (nicht nur $3/12 \times 39'000.-$)!

Warum ist das so? Weil das PK-Verwaltungssystem immer Jahresbeiträge berechnet und diese dann durch 12 dividiert → Monatsbeiträge

Wer muss PK-versichert werden?

PK-Beiträge

- werden auf dem versicherten Lohn berechnet
- durch 12 geteilt → monatlicher PK-Beitrag = monatlicher Lohnabzug

Beispiel: AHV-Jahreslohn 50'000, BG 80% → vL = 29'420.00

PK-Beitragsatz im Alter 40 (Plan «Plus»): AN 11.40% vL, AG 12.60% vL

→ PK-Beitrag pro Monat AN: $(29'420.- \times 11.40\%) / 12 = 279.50$

→ PK-Beitrag pro Monat AG: $(29'420.- \times 12.60\%) / 12 = 308.90$

Wahlsparpläne

Art. 10 Vorsorgeplan

Versicherte						
Alter	Standard			Plus		
	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Total
18 - 24	0.00%	1.20%	1.20%	0.00%	1.20%	1.20%
25 - 34	6.00%	1.20%	7.20%	9.00%	1.20%	10.20%
35 - 44	7.20%	1.20%	8.40%	10.20%	1.20%	11.40%
45 - 54	8.40%	1.20%	9.60%	11.40%	1.20%	12.60%
55 - 65/64	8.40%	1.20%	9.60%	11.40%	1.20%	12.60%
65/64 - 70/69	8.40%	0.00%	8.40%	11.40%	0.00%	11.40%

Arbeitgeber						
Alter	Standard			Plus		
	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Total
18 - 24	0.00%	1.80%	1.80%	0.00%	1.80%	1.80%
25 - 34	9.00%	1.80%	10.80%	9.00%	1.80%	10.80%
35 - 44	10.80%	1.80%	12.60%	10.80%	1.80%	12.60%
45 - 54	12.60%	1.80%	14.40%	12.60%	1.80%	14.40%
55 - 65/64	12.60%	1.80%	14.40%	12.60%	1.80%	14.40%
65/64 - 70/69	12.60%	0.00%	12.60%	12.60%	0.00%	12.60%

Arbeitgeber und Versicherte						
Alter	Standard			Plus		
	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Total
18 - 24	0.00%	3.00%	3.00%	0.00%	3.00%	3.00%
25 - 34	15.00%	3.00%	18.00%	18.00%	3.00%	21.00%
35 - 44	18.00%	3.00%	21.00%	21.00%	3.00%	24.00%
45 - 54	21.00%	3.00%	24.00%	24.00%	3.00%	27.00%
55 - 65/64	21.00%	3.00%	24.00%	24.00%	3.00%	27.00%
65/64 - 70/69	21.00%	0.00%	21.00%	24.00%	0.00%	24.00%

Wahlsparpläne

Arbeitnehmer-Beiträge

Versicherte						
Alter	Standard			Plus		
	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Total
18 - 24	0.00%	1.20%	1.20%	0.00%	1.20%	1.20%
25 - 34	6.00%	1.20%	7.20%	9.00%	1.20%	10.20%
35 - 44	7.20%	1.20%	8.40%	10.20%	1.20%	11.40%
45 - 54	8.40%	1.20%	9.60%	11.40%	1.20%	12.60%
55 - 65/64	8.40%	1.20%	9.60%	11.40%	1.20%	12.60%
65/64 - 70/69	8.40%	0.00%	8.40%	11.40%	0.00%	11.40%

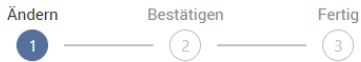
Die Versicherten können jeweils per 01.01. eines neuen Kalenderjahres den Sparplan wechseln. → bitte via Versichertenportal (→ Demo)

Wahlsparpläne

Versichertenportal (→ Demo)

- Übersicht
- Leistungen
- Profil
- Dokumente
- Simulationen
- Stiftung
- Anlagen
- FAQ
- Glossar
- Kontakt

Wahlsparoption ändern



Bestandesgruppe
Plan 1

Gültig ab
02.2024

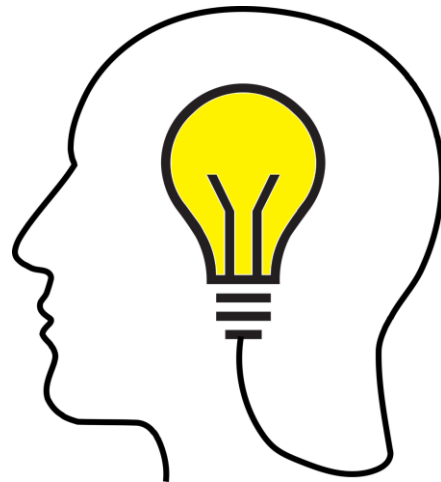
Wahlsparoption
Standard

Bestandesgruppe: Plan 1	Standard	Minus	Plus
Erwartetes Altersguthaben mit 65 Jahren ⓘ	85'032.60	80'797.70	89'267.40
Rente pro Jahr ⓘ	4'506.75	4'282.30	4'731.15
Sparbeitrag Arbeitnehmer pro Jahr	9'264.00	7'334.40	11'193.60
Sparbeitrag Arbeitgeber pro Jahr	13'896.00	13'896.00	13'896.00



Wahlsparpläne

TIPP: versuchen Sie, neueintretende Mitarbeitende **von Beginn weg** für den Sparplan «Plus» zu begeistern.



Mutationsmeldungen

Unterjährige Lohnänderungen, mit Ausnahme einer Änderung des Beschäftigungsgrades, werden erst am 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt.
(Art. 7.1. Abs. 3)

**ACHTUNG: wir verarbeiten aber auch unterjährig gemeldete Lohnanpassungen. Ist
Entscheid des Arbeitgebers**

Weitere wichtige, unterjährige Mutationsmeldungen:

- Zivilstand
- Wohnadresse
- Arbeitsunfähigkeitsgrad (siehe weiter hinten)

Begünstigung

Die Versicherten der Mauritius Pensionskasse können Begünstigte bestimmen

- Lebenspartner müssen vom Versicherten zu Lebzeiten der Stiftung gemeldet werden
- Versicherte können Begünstigte näher bezeichnen

Vorsorgereglement Art. 18.6 Todesfallkapital

3. Die aktive versicherte Person oder Bezüger von Invaliditätsleistungen können die in Abs. 2 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung in folgendem Ausmass ändern:
 - Falls Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, dürfen die begünstigten Personen gemäss Abs.2 lit. a und b zusammengefasst werden.
 - Falls keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, dürfen die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und c zusammengefasst werden.

Begünstigung

18.6 Todesfallkapital

1. Stirbt eine aktive versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger vor der Pensionierung und wird das vorhandene Altersguthaben nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung einer Hinterlassenenleistung im Sinne von Art. 18 ff. dieses Reglements verwendet, wird ein Todesfallkapital fällig. Von der versicherten Person freiwillig getätigte Einkäufe werden ausbezahlt. Diese Summe wird vermindert um allfällige (nicht wieder eingebrachte) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 25.1) und/oder allfällige Vorbezüge infolge Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung (Art. 20.2).
2. Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht nachfolgender Rangordnung:
 - a) Die gemäss diesem Reglement anspruchsberechtigten Ehegatten und Waisen, bei deren Fehlen
 - b) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft (Definition gemäss Art. 18.4 dieses Reglements) geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern keine Hinterlassenenrenten aus einem anderen Vorsorgefall bezogen werden, bei deren Fehlen
 - c) die Kinder der verstorbenen Person, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 18.5 nicht erfüllen, bei deren Fehlen
 - d) die Eltern und die Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Geschiedene Ehegatten sowie Stiefkinder haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital. Fehlen Begünstigte nach dieser Bestimmung, verfällt das Todesfallkapital an die Stiftung.

Arbeitgeberbestätigung

Arbeitgeberbestätigung 2023 für

Wir bestätigen,

- dass die Angaben zu den versicherten Personen (insbesondere Lohn usw.) den reglementarischen und gesetzlichen Grundlagen entsprechen und der Versichertenbestand vollständig und korrekt ist. Wir nehmen zur Kenntnis, dass für verspätet gemeldete Mutationen Gebühren gemäss Kostenreglement anfallen können.
- dass alle Mutationen für das Jahr 2023 (Eintritte, Austritte, Lohnänderungen, Adressänderungen, Zivilstandsänderungen und Meldungen über Arbeitsunfähigkeiten etc.) gemeldet wurden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass für verspätet gemeldete Mutationen Gebühren gemäss Kostenreglement anfallen können.
- dass unser Personal im Rahmen der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2023 nur bei der Mauritius Pensionskasse für die zweite Säule versichert ist (Kaderlösungen bei anderen Pensionskassen sind nicht zu erwähnen):

1

- ja
- nein

Bitte Name und Adresse der anderen Vorsorgeeinrichtung(en) angeben

2

- dass wir per 01.01.2024 über eine Lohnfortzahlung oder über eine Krankentaggeldversicherung (KTG) für mindestens 720 Tage verfügen:

- ja
- nein

Bitte Leistungsdauer in Tagen oder eine entsprechende Skala angeben

3

- dass in unserem Anschluss an die Mauritius Pensionskasse Selbständigerwerbende versichert sind:

- nein
- ja

Gibt es gegenüber der Vorperiode Änderungen bei den Selbständigerwerbenden?

- nein, die Angaben sind weiterhin gültig
- ja (die Stiftung wird für weitere Abklärungen Kontakt mit Ihnen aufnehmen)

1 Zuschüsse vom Sifo kann Stiftung nur einfordern, wenn alle BVG-pflichtige bei DERSELBEN PK versichert sind

2 PK zahlt IV-Leistungen erst nach 720 Tagen → KTG stellt sicher, dass keine Deckungslücke entsteht

3 Zuschüsse von Sifo (ungünstige Altersstruktur) können nur eingefordert werden, wenn KEINE Selbständig erwerbenden versichert werden

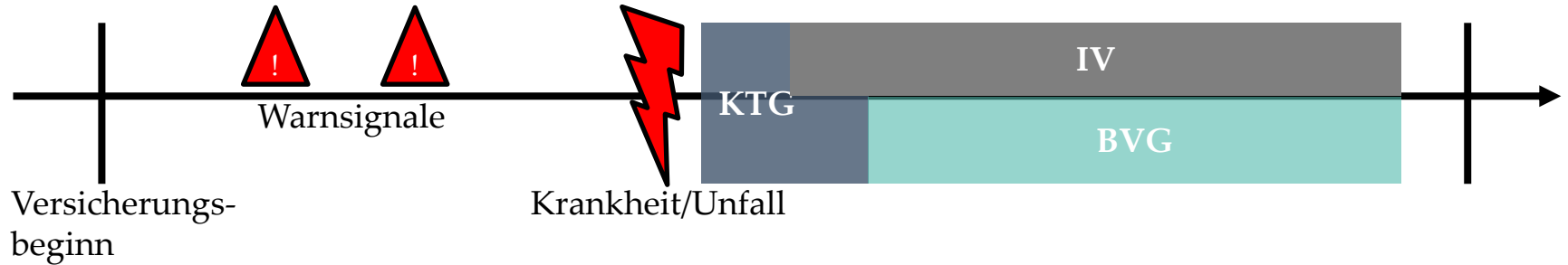
Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

.....

.....

Meldung Arbeitsunfähigkeit



Leistungsfall verhindern:

- **Prävention**
- Gesundheitsförderung (BGM)
- Absenzenmanagement
- Meldewesen



Leistungsfall managen:

- Früherfassung
- **Falltriage (Triagemanager, Erstkontakt)**
- **Arbeitgeber-Betreuung**
- Koordination
- Case Management (CM)



Leistungsfall verwalten:

- Technisch-administrative Fallbearbeitung
- Gutachten
- Streitfälle
- Fallrevisionen

Meldung Arbeitsunfähigkeit



Meldung Arbeitsunfähigkeit

- Meldefrist von Arbeitsunfähigkeitsfällen: 30 Tage
→ Meldung via Arbeitgeber-Portal (geht schneller und ist sicherer!)
- Wartefrist Beitragsbefreiung: 3 Monate (ab Beginn Arbeitsunfähigkeit)
- Wartefrist Invalidenrente: 24 Monate (deshalb muss der Arbeitgeber eine Krankentaggeld-Versicherung haben)

Umwandlungssatz

Umwandlungssätze

Jahrgang	Ordentliche Pensionierung	UWS in %
1956	2021	5.55
1957 und jünger	2022 und später	5.40

Hinweis: bitte beachten Sie die Übergangsbestimmungen für die versicherten im St. Heinrich-Plan

Mauritius (Männer und Frauen), St. Heinrich (Männer)						St. Heinrich (Frauen)					
UWS-Matrix	1953 (und älter)	1954	1955	1956	1957 (und jünger)	UWS-Matrix	1953 (und älter)	1954	1955	1956	1957 (und jünger)
60	5.25%	5.10%	4.95%	4.80%	4.65%	60	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.65%
61	5.40%	5.25%	5.10%	4.95%	4.80%	61	5.55%	5.35%	5.15%	4.95%	4.80%
62	5.55%	5.40%	5.25%	5.10%	4.95%	62	5.70%	5.50%	5.30%	5.10%	4.95%
63	5.70%	5.55%	5.40%	5.25%	5.10%	63	5.85%	5.65%	5.45%	5.25%	5.10%
64	5.85%	5.70%	5.55%	5.40%	5.25%	64	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.25%
65	6.00%	5.85%	5.70%	5.55%	5.40%	65	6.15%	5.95%	5.75%	5.55%	5.40%
66	6.15%	6.00%	5.85%	5.70%	5.55%	66	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	5.55%
67	6.30%	6.15%	6.00%	5.85%	5.70%	67	6.45%	6.25%	6.05%	5.85%	5.70%
68	6.45%	6.30%	6.15%	6.00%	5.85%	68	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	5.85%
69	6.60%	6.45%	6.30%	6.15%	6.00%	69	6.75%	6.55%	6.35%	6.15%	6.00%
70	6.75%	6.60%	6.45%	6.30%	6.15%	70	6.90%	6.70%	6.50%	6.30%	6.15%

Umwandlungssatz

Pensionierungsalter

Wichtig: Ordentliches Pensionierungsalter richtet sich zuerst nach dem Anstellungsverhältnis (Personalreglement/Arbeitsvertrag).

Besagt Personalreglement/Arbeitsvertrag, dass Pensionierung für Frauen im Alter 64 (oder 65) erfolgt → Pensionierung auch in Pensionskasse mit 64 (65).

Umwandlungssatz

Beispiele

Beispiel 1: Frau, Jahrgang 1960 im Mauritius-Vorsorgeplan, möchte sich im 2024 mit 64 Jahren pensionieren lassen: → Umwandlungssatz 5.25%

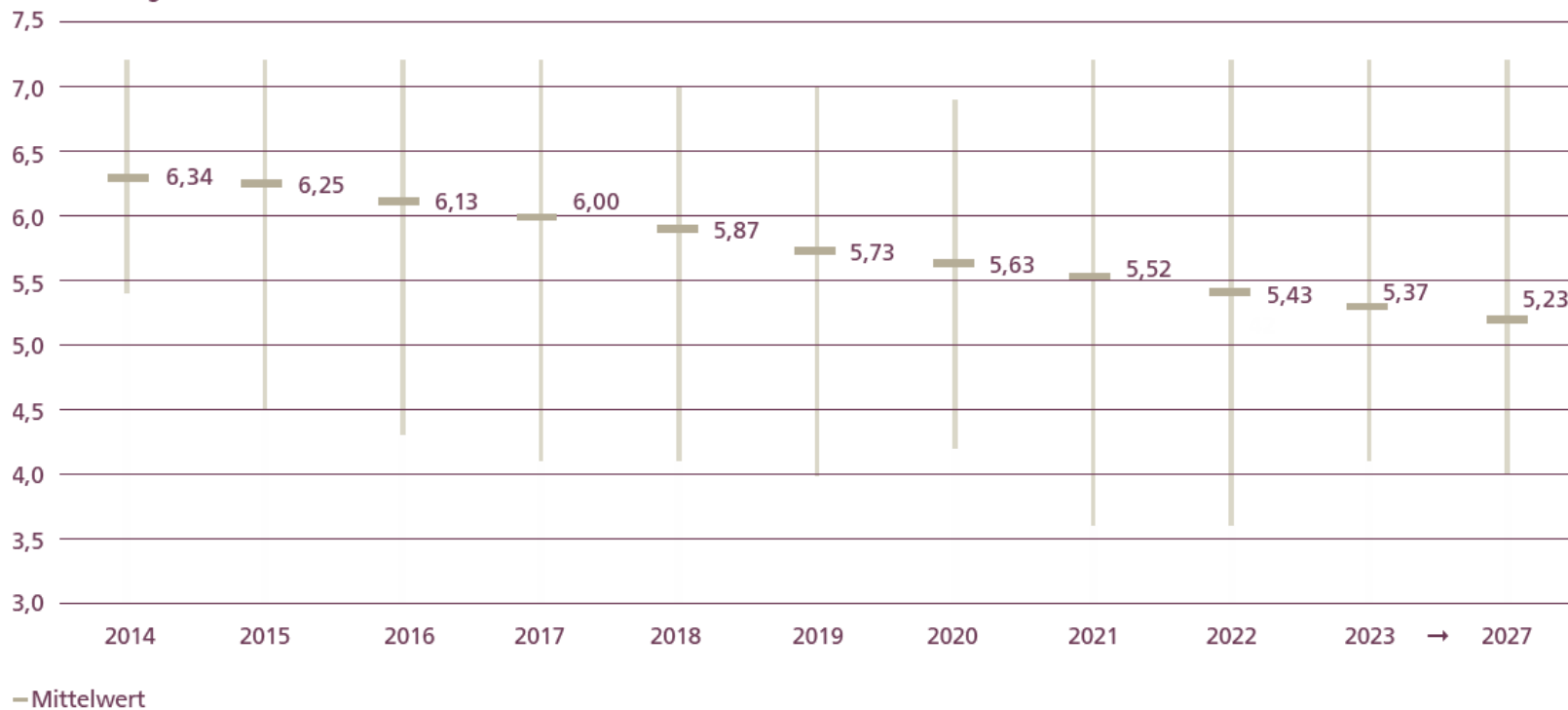
Beispiel 2: Mann, Jahrgang 1956 im Mauritius-Vorsorgeplan, möchte sich im 2024 mit 68 Jahren pensionieren lassen: → Umwandlungssatz 6.00%

Mauritius (Männer und Frauen), St. Heinrich (Männer)						St. Heinrich (Frauen)					
UWS-Matrix	1953	1954	1955	1956	1957	UWS-Matrix	1953	1954	1955	1956	1957
	(und älter)				(und jünger)		(und älter)				(und jünger)
60	5.25%	5.10%	4.95%	4.80%	4.65%	60	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.65%
61	5.40%	5.25%	5.10%	4.95%	4.80%	61	5.55%	5.35%	5.15%	4.95%	4.80%
62	5.55%	5.40%	5.25%	5.10%	4.95%	62	5.70%	5.50%	5.30%	5.10%	4.95%
63	5.70%	5.55%	5.40%	5.25%	5.10%	63	5.85%	5.65%	5.45%	5.25%	5.10%
64	5.85%	5.70%	5.55%	5.40%	5.25%	64	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.25%
65	6.00%	5.85%	5.70%	5.55%	5.40%	65	6.15%	5.95%	5.75%	5.55%	5.40%
66	6.15%	6.00%	5.85%	5.70%	5.55%	66	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	5.55%
67	6.30%	6.15%	6.00%	5.85%	5.70%	67	6.45%	6.25%	6.05%	5.85%	5.70%
68	6.45%	6.30%	6.15%	6.00%	5.85%	68	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	5.85%
69	6.60%	6.45%	6.30%	6.15%	6.00%	69	6.75%	6.55%	6.35%	6.15%	6.00%
70	6.75%	6.60%	6.45%	6.30%	6.15%	70	6.90%	6.70%	6.50%	6.30%	6.15%

Umwandlungssatz

Umwandlungssatz 5.4% im Schweizervergleich

Umwandlungssatz Männer (Rücktrittsalter 65) in %



Quelle: Swisscanto Schweizer Pensionskassenstudie 2023

Seminar Pensionierungsplanung

Die Mauritius PK bietet i.d.R. 1 x pro Jahr ein Seminar Pensionierungsplanung an



Seminar Pensionierungsplanung

Die Mauritius PK bietet i.d.R. 1 x pro Jahr ein Seminar Pensionierungsplanung an

- Das Seminar ist für die Versicherten der Mauritius Pensionskasse und deren Partner kostenlos
- Im Gegensatz zu Banken und Versicherungen erfolgt die Information ohne Eigeninteresse. Es wird auf alle möglichen Formen von Kapitalbezug und Rente hingewiesen.
- Eingeladen werden alle Versicherten ab Alter 50
- Der Seminarinhalt ist jedes Jahr grundsätzlich gleich, d.h. eine wiederholte Teilnahme ist nicht sinnvoll. Für Spezialfragen haben wir unsere Einzelberatungen in der Kasse.
- Rund 30% der Eingeladenen nehmen teil. Bitte bewerben Sie den Anlass trotzdem regelmässig.

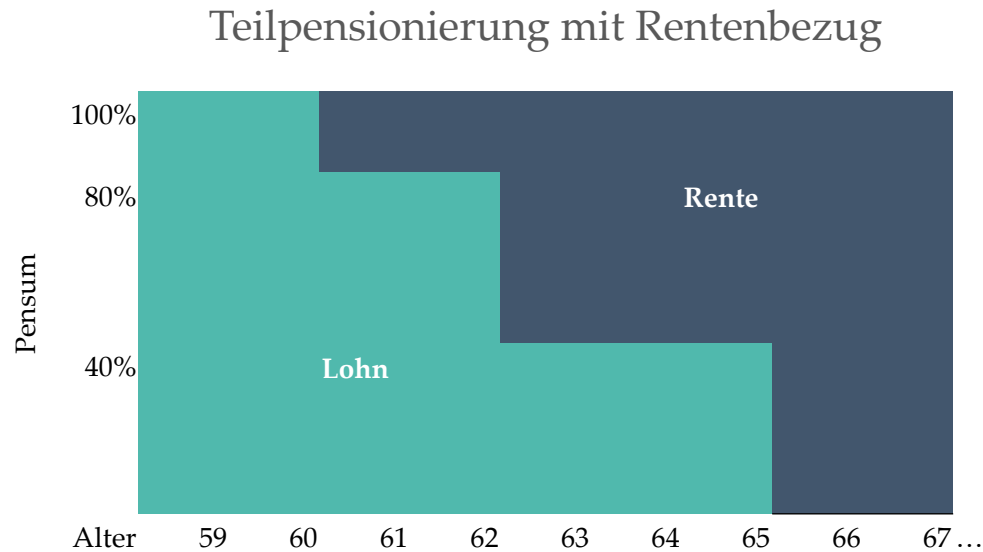
Seminar Pensionierungsplanung

Die Mauritius PK bietet i.d.R. 1 x pro Jahr ein Seminar Pensionierungsplanung an
Seminarinhalt

- ✓ Themen, die es im Zuge einer Pensionierungsplanung zu bedenken gilt
- ✓ Leistungen aus der AHV (inkl. Vorbezug und Aufschub)
- ✓ Umwandlungssatz
- ✓ Aufbau Alterskapital / Sparprozess
- ✓ Voraussichtliche Altersrente
- ✓ Wie kann ich meine Altersleistungen verbessern?
- ✓ Hinterlassenenleistungen
- ✓ Planung Einnahmen/Ausgaben nach Pensionierung
- ✓ Rente oder Kapital
- ✓ Zeitliche Aspekte bei der Pensionierungsplanung
- ✓ Teilpensionierung und Weiterarbeit nach 65
- ✓ Auswandern nach der Pensionierung

Pensionierungsplanung

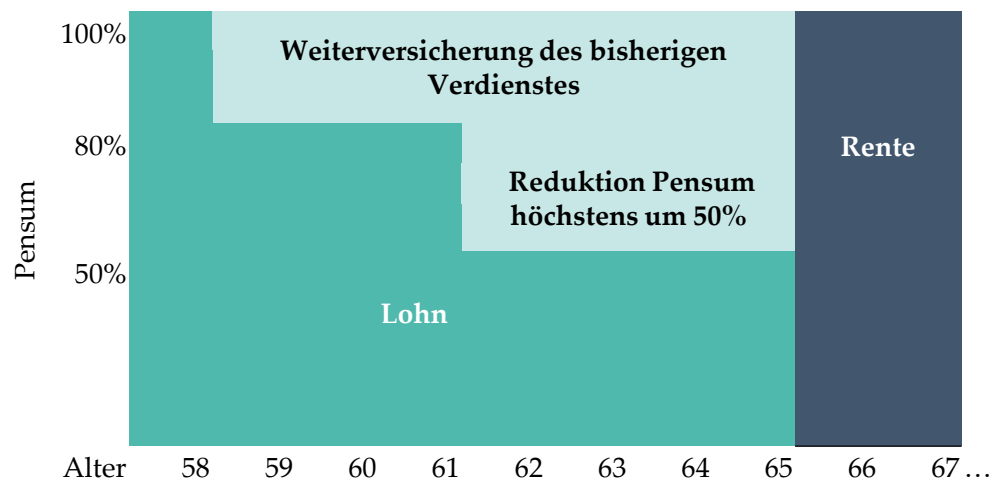
Teilpensionierung, vorzeitige Pensionierung; Pensionsaufschub



Pensionierungsplanung

Teilpensionierung, vorzeitige Pensionierung; Pensionsaufschub

Teilpensionierung mit Aufrechterhaltung der Vorsorge



Pensionierungsplanung

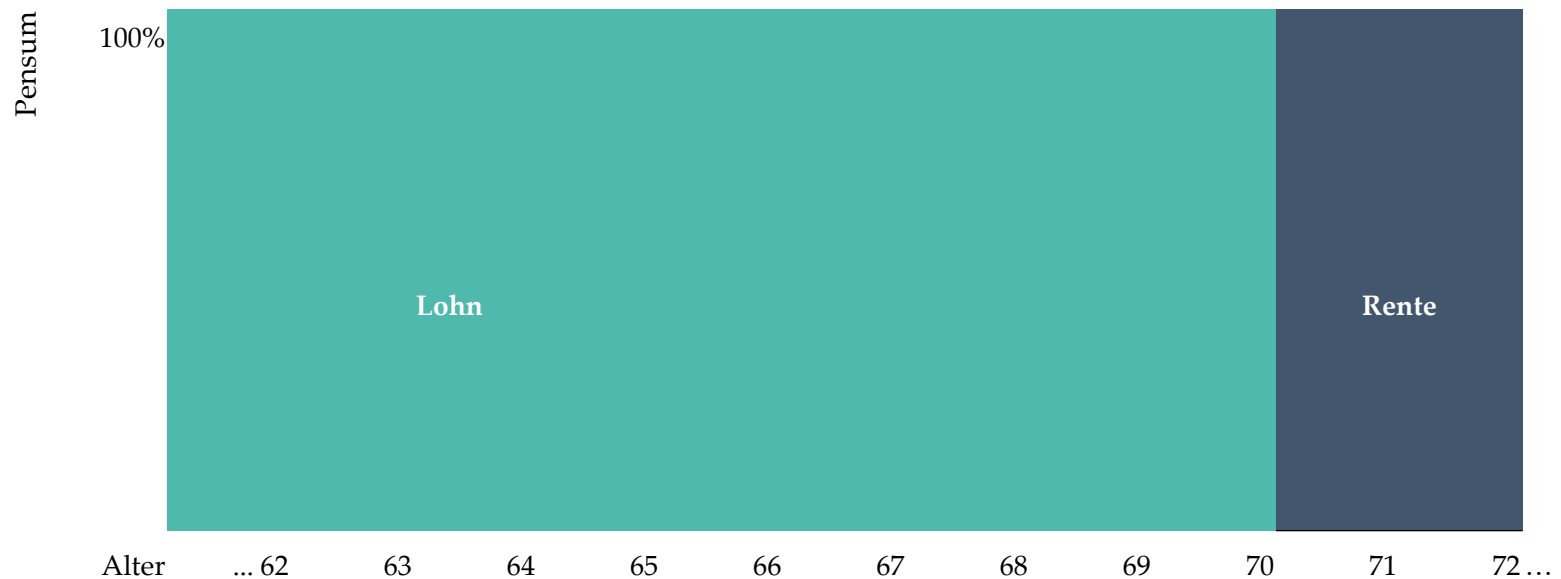
16.3 Teilbezug der Altersleistung

1. Ab dem Zeitpunkt, ab welchem eine vorzeitige Pensionierung gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) frühest möglich ist, kann ein Teilbezug der Altersleistung erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:
 - a) Mit einem Teilbezug sind mindestens 20% der aus dem vorhandenen Altersguthaben abgeleiteten Altersleistung zu beziehen;
 - b) Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen;
 - c) Es sind höchstens drei Teilbezüge möglich;
 - d) Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres;
 - e) Fällt der verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle des zugehörigen Vorsorgeplans (Anhang 1), ist die gesamte Altersleistung zu beziehen.
2. Die versicherte Person kann den Bezug der Altersleistung bis Alter 70 aufschieben, sofern sie weiterhin erwerbstätig bleibt und der verbleibende Jahreslohn nicht unter die Eintrittsschwelle des zugehörigen Vorsorgeplans (Anhang 1) fällt.

Pensionierungsplanung

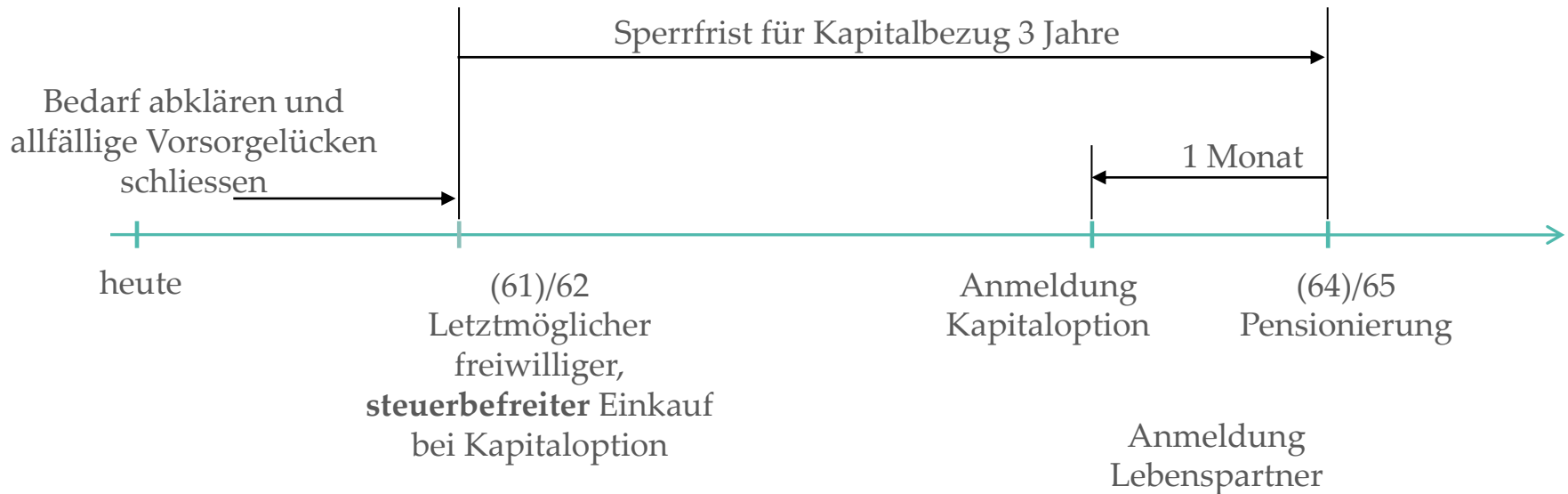
Teilpensionierung, vorzeitige Pensionierung; Pensionsaufschub

Aufschub der Pensionierung (auch mit Teilpensionierungsschritten möglich)



Pensionierungsplanung

Frühzeitig planen ist sehr wichtig!



13. AHV-Rente

13. AHV-Rente: Eine sinnvolle Idee?



BVG-Reform

Anpassungen in der 2. Säule

NEU



Senkung des
Umwandlungssatzes

6%

Reduktion der Eintrittsschwelle

CHF 19'845



Änderung des
Koordinationsabzugs

20%

Kein fixer Betrag mehr,
sondern 20% vom Lohn.

Abflachung der Beitragssätze

2 Abstufungen

25–44 Jahre 9%
45–65 Jahre 14%



Kompensation

15 Jahrgänge

Abhängig vom angesparten
Altersguthaben.

Diese BVG-Reform

- löst die wirklich grossen Herausforderungen nicht
- bestraft diejenigen Pensionskassen, Arbeitgeber und Versicherte, die ihre Hausaufgaben gemacht haben
- hilft den Niedriglöhnern nicht
- verursacht hohe Umsetzungskosten
- keine Aussicht auf eine wirklich wirkungsvolle Reform, wenn diese Reform angenommen wird

BVG-Reform

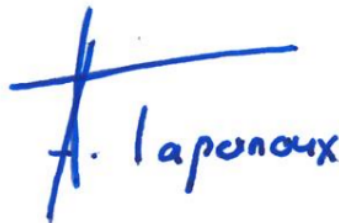
Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) fordert das Parlament auf, die vorliegende BVG-Reform abzulehnen und eine neue anzupacken.

Wir unterstützen gerne mit unseren Fachkenntnissen.

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



Emmanuel Vauclair
Präsident SKPE



André Tapernoux
Vorstandsmitglied SKPE

Zürich, 16. März 2023

Herzliche Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Emailadresse: info@mauritiuspensionskasse.ch

Telefon: +41 (0) 61 564 56 64

Homepage: www.mauritiuspensionskasse.ch



Disclaimer

Haftung für die Inhalte

Diese Präsentation wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem können die Urheber nicht für die Fehlerfreiheit und die Genauigkeit der enthaltenen Informationen von Dritten garantieren. Die Beratungsgesellschaft für die zweite Säule AG schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die direkt oder indirekt aus oder bei Verwendung dieser Präsentation entstehen könnten. Ausserdem behält sie sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.